

Interpellation SVP-Fraktion vom 24. September 2012

Missachtet die St.Galler Regierung den klaren Volkswillen?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 11. Februar 2013

Die SVP-Fraktion unterbreitet in ihrer Interpellation vom 24. September 2012 Fragen im Zusammenhang mit der Stellungnahme der Regierung zu den zwei vom Bundesrat in die Vernehmlassung gegebenen Varianten für die Umsetzung von Art. 121 Abs. 3 – 6 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Am 28. November 2010 haben Volk und Stände die Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)» angenommen. Damit wurde Art. 121 BV um die Absätze 3 bis 6 ergänzt, wonach Ausländerinnen und Ausländer, die wegen bestimmter Straftaten verurteilt worden sind oder missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben, ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz verlieren. Die verurteilten Personen sind zudem mit einem Einreiseverbot zu belegen. Nach den Übergangsbestimmungen hat der Gesetzgeber innert fünf Jahren seit der Annahme der neuen Verfassungsbestimmungen insbesondere die in Art. 121 Abs. 3 BV erwähnten Straftatbestände zu definieren und zu ergänzen. Im Rahmen dieser Umsetzung auf Gesetzesebene hat der Bundesrat in einem Vernehmlassungsverfahren zwei Varianten unterbreitet.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die angenommenen Verfassungsbestimmungen übertragen dem Gesetzgeber deren Umsetzung. Er hat insbesondere die Tatbestände näher zu umschreiben, die einen Ausweisungsgrund darstellen. Dementsprechend hat der Bundesrat eine Vernehmlassungsvorlage erarbeitet, wobei zwei Lösungsvarianten zur Diskussion gestellt wurden. Dazu konnte die Regierung Stellung nehmen. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen vor Erlass neuen Bundesrechts. Da die Kantone bzw. die Kantonsregierungen das neue Recht vollziehen müssen, erfolgt deren Anhörung insbesondere auch im Interesse einer sorgfältigen Überprüfung der Vollzugstauglichkeit.

Die Regierung hat sich für eine Regelung im Sinn der Variante 1 ausgesprochen, die sowohl dem von den neuen Verfassungsbestimmungen angestrebten Ausweisungsautomatismus als auch den bestehenden Verfassungsgrundsätzen und Menschenrechtsgarantien so weit als möglich Rechnung trägt. Die Interpellanten verweisen auf die Medienmitteilung vom 20. September 2012, wo die Regierung schreibe, dass sie die Umsetzung der «Ausschaffungsinitiative» ablehne. Dies trifft nicht zu. Die Regierung lehnte nicht die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative ab, sondern lediglich die Umsetzung *im Strafgesetzbuch* (SR 311.0). Die Regierung befürwortet stattdessen eine Umsetzung im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20).

2. Der Gegenvorschlag zur Ausschaffungsinitiative wurde in der Volksabstimmung abgelehnt und nicht weiter verfolgt. Der Bundesrat hat zwei Varianten für die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative unterbreitet. Dabei strebt die Variante 1 eine vermittelnde Lösung an, welche sowohl den Volkswillen als auch die bestehenden Verfassungsgrundsätze und staatsvertraglichen Verpflichtungen berücksichtigt. Die Variante 2 geht davon aus, dass das neue Verfassungs-

recht über dem anderen Verfassungsrecht stehe. Zwar kommt die Variante 1 dem Gegenvorschlag zur Ausschaffungsinitiative näher als die Variante 2. Dennoch handelt es sich bei beiden Varianten um neue Vorschläge zur Umsetzung der angenommenen Ausschaffungsinitiative.

3. Die Regierung bevorzugt für die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative nach wie vor die Variante 1. Diese trägt sowohl dem Volkswillen als auch den grundlegenden Verfassungsprinzipien und Staatsverträgen Rechnung und entspricht so einer widerspruchsfreien Gesamtordnung. Sie ist namentlich mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (SR 0.101; abgekürzt EMRK) vereinbar. Die EMRK bleibt bei Ausschaffungen verbindlich und ist daher weiterhin zu beachten (vgl. Art. 190 BV), wie dies das Bundesgericht mit eingehender Begründung in den veröffentlichten Urteilen BGE 2C_828/2011 und 2C_926/2011 vom 12. Oktober 2012 festgehalten hat.
4. Nach Art. 69 Abs. 2 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) fasst und vertritt die Regierung ihre Beschlüsse als Kollegium. Damit drückt die Verfassung aus, «dass die Regierung gegenüber den anderen Staatsorganen, gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber aussen als eine «dauernd handlungsfähige und wirkungskräftige Einheit» auftritt»¹, indem ihre Entscheidungen nicht den einzelnen Mitgliedern, sondern dem Gremium insgesamt zugerechnet werden (siehe die Antwort der Regierung vom 15. Januar 2013 auf die Interpellation 51.12.58). Eine Stellungnahme der einzelnen Mitglieder der Regierung würde gegen das Kollegialprinzip und damit gegen die Verfassung verstossen.

¹ Vgl. Botschaft und Entwurf der Verfassungskommission vom 17. Dezember 1999 zu einer neuen Verfassung des Kantons St.Gallen, ABI 2000, 165 ff., 340 (mit Verweis auf Kurt Eichenberger, Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, Aarau 1986).